



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bauleitplanung

**hier: 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ im Bereich des Grundstückes Gemarkung Herscheid Flur 40 Flurstück 12 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss -**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 einstimmig die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ im Bereich des Grundstückes Gemarkung Herscheid Flur 40 Flurstück 12 beschlossen. Der Bebauungsplan wird in der Weise geändert, dass die bisherige öffentliche Wegefläche als Wohnbaufläche festgesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Publikumsstunden im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Zimmer 314, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises - Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ in Kraft.

Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise


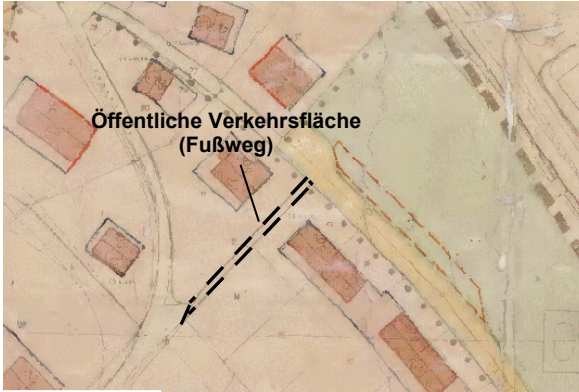
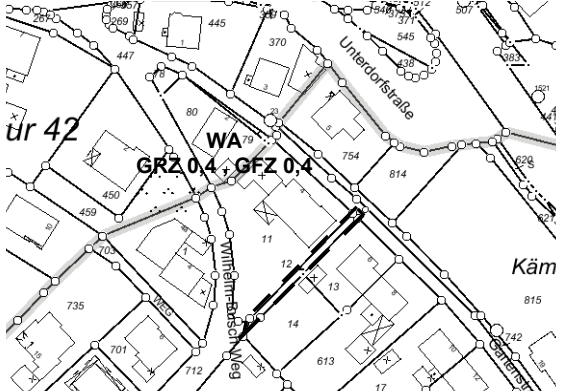
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 27.01.2010

Der Bürgermeister
Schmalenbach

 <p>Gemeinde Herscheid</p> <p>37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“</p>  <p>Öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg)</p> <p>Bisherige Festsetzung</p>	<p>Gemeinde Herscheid</p> <table><tr><td>Flur</td><td>40</td></tr><tr><td>Flurstück</td><td>012</td></tr></table>  <p>Änderung</p>	Flur	40	Flurstück	012
Flur	40				
Flurstück	012				